

Sportverein Wahlstedt

von 1928 e.V.



Geschäftsordnung für Vorstand, Gesamtvorstand und Geschäftsstelle des SV Wahlstedt

Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten, Stimmenverteilung und Geschäftsabläufe im Vorstand, Gesamtvorstand und der Geschäftsstelle des SV Wahlstedt.

1. Der Vorstand

1.1. Die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit erfolgt in der Regel durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. In gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten müssen zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein vertreten.

1.2. Der Vorstand legt die Ziele der Vereinsführung fest

Er hat Richtlinien- und Entscheidungskompetenz. Maßnahmen von besonderer Wichtigkeit bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Sie sind dem Gesamtvorstand rechtzeitig, zur Beratung und Beschlussfassung aufgearbeitet, vorzulegen.

1.3. Aufgaben- und Verantwortungsbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Organigramm der Anlage zu dieser Geschäftsordnung festgelegt.

1.4. Der Vorstand tritt mindestens ein mal im Monat (in der Regel an jedem 2. Dienstag) zu einer Vorstandssitzung zusammen. Weitere Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied bei Bedarf einberufen werden. Wenn erforderlich, sind Ausschussleiter, Spartenleiter, Jugendwartin und Geschäftsführerin einzuladen.

1.5. Einladung zu und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen obliegt in der Regel dem 1. Vorsitzenden.

Auf diesen Sitzungen bzw. Versammlungen ist über die Arbeit des Vorstandes zu berichten.

1.6. Alle Mitglieder des Vorstandes haben unbeschränkte Zeichnungsbefugnis mit dem entsprechenden Zusatz 1. / 2. / 3. Vorsitzender.

Schriftstücke von besonderer Wichtigkeit sowie Urkunden sind von zwei Vorstandsmitgliedern, Bankbelege (wenn die Unterschriften bei der Bank hinterlegt sind) zusammen mit dem Ausschussleiter Finanzen, oder der Buchhalterin oder der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

2. Die Ausschüsse

2.1. Die Aufgabenbereiche der Ausschüsse sind im Organigramm der Anlage zu dieser Geschäftsordnung festgelegt.

2.2. Die Ausschüsse arbeiten selbständig und eigenverantwortlich in ihrem Aufgabenbereich. Sie sind dem Vorstand und dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich. Maßnahmen von besonderer Wichtigkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und / oder des Gesamtvorstandes. Sie sind diesen Gremien rechtzeitig, zur Beratung und Beschlussfassung aufgearbeitet, vorzulegen.

2.3. Der Ausschussleiter bestimmt die Mitarbeiter in seinem Ausschuss.

2.4. Sitzungen der Ausschüsse legt der Ausschussleiter fest.

2.5. Der Ausschussleiter oder sein Vertreter hat an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes und, auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und dort über die Arbeit des Ausschusses zu berichten.

2.6. Der Ausschussleiter oder sein Vertreter hat Zeichnungsbefugnis in seinem Aufgabenbereich mit dem Zusatz „Für den Gesamtvorstand“. Schriftstücke von besonderer Wichtigkeit sind dem Vorstand zur Gegenzeichnung vorzulegen.

3. Die Geschäftsstelle

- 3.1. Der Aufgabenbereich der Geschäftsstelle ist im Organigramm der Anlage zu dieser Geschäftsordnung festgelegt.
- 3.2. Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Geschäftsführerin
- 3.3. Die Geschäftsstelle ist der zentrale Anlaufpunkt für die Vereinsmitglieder wie auch für die Ausschüsse und den Vorstand
- 3.3. Die Geschäftsstelle arbeitet selbständig und eigenverantwortlich in ihrem Aufgabenbereich, sowie auf Weisung des Vorstandes und des Ausschussleiters Finanzen/Verwaltung/Mitglieder. Die Ausschussleiter können der Geschäftsstelle im Einzelfall Aufgaben wie z.B. Terminabsprachen, allgemeiner Schriftverkehr, Kopierdienste usw. übertragen.
- 3.4. Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und auf Einladung an Sitzungen des Vorstandes teil.
- 3.5. Die Geschäftsführerin hat in Routineangelegenheiten Zeichnungsbefugnis mit dem Zusatz „Für den Vorstand“. Bankbelege darf sie zusammen mit dem Ausschussleiter Finanzen, oder der Buchhalterin oder einem Vorstandsmitglied unterzeichnen.

4. Der Gesamtvorstand

- 4.1. Der Gesamtvorstand überwacht die Arbeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle durch Entgegennahme von Routineberichten.
- 4.2. Er legt die Aufgabenbereiche der Ausschüsse fest.
- 4.3. Er tritt mindestens einmal im Quartal (in der Regel am 2. Dienstag des Quartals) auf Einladung des Vorstandes zu Sitzungen zusammen.
- 4.4. Der Gesamtvorstand entscheidet über Maßnahmen von besonderer Wichtigkeit, die ihm vom Vorstand und / oder von den Ausschussleitern vorgelegt werden bzw. die gemäß der Satzung oder der Finanzordnung einen Beschluss des Gesamtvorstandes erfordern.
- 4.5. Er koordiniert Maßnahmen, die von einem Ausschuss allein nicht bewältigt werden können.
- 4.6. Im Gesamtvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme
- 4.7. Die Spartenleiter und Ausschussleiter können eine weitere Person zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben jedoch kein Stimm- und Rederecht.

5. Allgemeines

- 5.1. Gegenseitige, rechtzeitige Information ist die Wesentliche Grundlage unserer Arbeit und ist daher von allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes und der Geschäftsstelle zu praktizieren.
- 5.2. Um die Zeit für Sitzungen und Besprechungen so gering wie möglich zu halten, wie auch zur Gegenseitigen Information, sollten die modernen Kommunikationsmittel so weit wie möglich genutzt werden.
- 5.3. Maßnahmen von besonderer Wichtigkeit sind Maßnahmen die,
 - über den Routinebetrieb hinausgehen,
 - von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit sind,
 - die Struktur des Vereins oder einzelner Sparten beeinflussen,
 - Einsatz von Finanzmitteln erfordern deren Höhe über die in der Finanzordnung festgelegten Grenzen liegen.

6. Diese Geschäftsordnung mit der Anlage „Organigramm des Vereinsvorstandes“ tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand in Kraft und ist gem Satzung des SVW nach zwei Jahren zu überarbeiten.

Einstimmig beschlossen auf der Sitzung des Gesamtvorstandes am 17.05.2005

Wahlstedt, 17.05.2005

Klaus Feinen
1. Vorsitzender